jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/3 15Os5/05g, 26Ds17/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.2005

Norm

StPO §34 Abs2 A
StPO §90 Abs1
StPO §109 Abs1
StPO §281 Abs1 Z8

Rechtssatz

Betrifft der Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 StPO (rechtlich besehen) nur die Subsumtion der Tat, so kann dieser keine Rechtswirkungen entfalten. Unabhängig von der vom Gericht vorgenommenen Subsumtion liegt bei Verurteilung wegen dieser Tat keine Anklageüberschreitung vor.

Entscheidungstexte

- 15 Os 5/05g
  Entscheidungstext OGH 03.03.2005 15 Os 5/05g
- 26 Ds 17/18a
  Entscheidungstext OGH 17.10.2019 26 Ds 17/18a
  Vgl; Beisatz: Die (Teil?)Einstellung des Verfahrens in Bezug auf ein und dieselbe Tat ist – ähnlich einem bedeutungslosen Subsumtions? oder Qualifikationsfreispruch oder einer Subsumtionseinstellung unbeachtlich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119781

Im RIS seit

02.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at